



An den  
Umwelt- und Agrarausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
per E-Mail 15. Februar 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/373**

Stand Februar 2010

**Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes und seines  
Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996  
(GVOBl Schl-H. S. 196)**

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Grundsätzlich begrüßen der Deutsche Tierschutzbund und sein Landesverband Schleswig-Holstein, dass das Landesfischereigesetz von 1996 geändert wird. Einzelne Änderungsvorschläge sind geeignet, den Tierschutz in der Angelfischerei zu verbessern. Demgegenüber sollen dem Entwurf zufolge einige Regelungen im Vergleich zum noch gültigen Landesfischereigesetz aufgeweicht oder gestrichen werden und stellen somit aus Tierschutzsicht einen Rückschritt dar. Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Änderungsvorschlägen Stellung.

**Zu Ziffer 15**

**§26 Absatz 2 (Fischereischein)**

Mit der Änderung sollen zukünftig Angler in sämtlichen geschlossenen Gewässern ohne Fischereischein, d.h. ohne den Nachweis der Sachkunde, angeln dürfen. Begründet wird dies u.a. damit, dass in diesen Gewässern aufgrund der geringen Größe und Naturferne auch einige Vorschriften zur nachhaltigen Fischerei nicht erforderlich sind. Abgesehen davon, dass es aus der Sicht des Naturschutzes nicht verständlich ist, warum Vorschriften wie z.B. Hegepflicht, Hegepläne und Schonzeiten nicht auch für geschlossene Gewässer gelten sollen, kann dies kaum begründen, auch andere für den Tierschutz wesentliche Vorgaben wie die Fischereischeinpflicht aufzuheben.

Ob Angelfischerei mit dem Tierschutzgesetz zu vereinbaren ist, richtet sich nicht zuletzt nach der Sachkunde des Anglers. Nach § 4 des Tierschutzgesetzes darf nur derjenige ein Wirbeltier töten, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Nach § 4 der Schlachtverordnung ist hierfür die erforderliche Sachkunde nötig. Aus diesem Grund dürfen nur Angler mit einem Angelschein angeln. Dieser Angelschein wird nach Schulung und Prüfung über Biologie, Anatomie und den weidgerechten Umgang mit Fischen verliehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Fischen beim Angeln und Töten nicht unnötige Leiden und Schmerzen zugefügt werden. Denn: Mangels Kenntnissen und Fähigkeiten über den tierschonenden Umgang mit Fischen und das tierschutzgerechte Töten können erhebliche Tierschutzprobleme hervorgerufen werden.

Das Tierschutzgesetz lässt keine Ausnahmen im Sachkundennachweis in Abhängigkeit davon zu, ob es sich um ein fließendes oder geschlossenes Gewässer handelt. Ausnahmen sind dem Gesetz nach ebenfalls nicht für Urlauber möglich. Insoweit sind die Ausführungen zu den in einigen Bundesländern erlassenen Urlaubsberechtigungsscheinen obsolet. In dem Zusammenhang nahm die Bundesregierung wie folgt Stellung: „Für die Bundesregierung ist es von großer Bedeutung, dass die im Tierschutzrecht geforderten Kenntnisse bei der Fischereiausübung sichergestellt sind.“ Sie sieht dementsprechend auch die Urlaubsfischereischeine als „problematisch“ an und stellt darüber hinaus klar, dass die Frage des Tourismus „nicht zu einer Aufweichung des Tierschutzes führen kann.“ (Deutscher Bundestag, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linken über den Zugang zum Angelsport vom 23.10.2008 (16/10702)).



Eine Aufhebung der Fischereischeinpflcht auf sämtlichen geschlossenen Gewässern ist mit dem Tierschutzgesetz genauso wenig vereinbar wie die Regelung, Urlaubern das Angeln ohne Fischereischein zu gestatten. Der Deutsche Tierschutzbund fordert deshalb, die Vorschriften entsprechend zu ändern.

#### Zu Ziffer 22

##### **§ 34 Absatz 7 Satz 1-3 (Fangverbot an Fischwegen)**

Im vorliegenden Entwurf wird das Verbot des Fischfangs ober- und unterhalb von Fischwegen erstmals konkretisiert und auf einen Abstand von 25 Meter festgelegt. Dies ist zunächst zu begrüßen, da das Verbot in der Praxis sicherlich einfacher durchzusetzen ist. Allerdings wäre eine Ausweitung auf mindestens 50 Meter aus Tier- und Artenschutzsicht weitaus wirksamer, um den Fischen an diesen ohnehin belastenden Knotenpunkten weiteren Stress zu ersparen. Eine solche Regelung besteht bereits in mehreren anderen Bundesländern und ist auch für Angler ohne nennenswerten Nachteil.

#### Zu Ziffer 24

##### **§ 39 Absatz 1 Satz 2 (Streichung des Setzkescherverbotes)**

Dem Entwurf nach soll das bisherige Verbot, Fische in Setzkeschern zu hältern, gestrichen werden. Begründet wird dies damit, dass unter bestimmten Umständen die Verwendung des Setzkeschers nicht gegen tierschutzrechtliche Vorgaben verstoße. Offenbar stützt sich das Ministerium dabei auf ein Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 20.6.2000 (6 CS 204 JS 4811/98 (245/98)), das sich vor allem die Ausführungen eines Gutachters zu Eigen macht, die in der Fachwelt umstritten sind.

Der Gutachter weist bei Fischen, die im Setzkescher unter optimalen Bedingungen gehältert wurden (waagerechte Position und feste Verankerung) erhebliche Stressreaktionen, die das Leiden kennzeichnen, nach. Nachgewiesen wurde auch, dass die Stressreaktionen über einen Zeitraum von vier Stunden und länger anhalten und die Tiere erst nach ein bis zwei Tagen Normalverhalten zeigen. Der Gutachter bezweifelt jedoch, dass damit lang anhaltende Leiden verbunden sind. Im Grundsatz zweifelt der Gutachter sowohl die Schmerz- als auch die Leidensfähigkeit von Fischen an und kommt zu dem Schluss, dass unter bestimmten Umständen eine Hälterung im Setzkescher nicht tierschutzwidrig sei.

Diese Schlussfolgerungen sind falsch und können auch das frühere Urteil des Düsseldorf Oberlandesgerichtes, nach dem eine Hälterung im Setzkescher Tierquälerei ist, weder widerlegen noch entkräften (OLG Düsseldorf, 20.4.1993). Zudem ist das genannte Gutachten ungeeignet, die Tierschutzsituation bei der Hälterung in der Praxis zu beurteilen, die naturgemäß niemals unter so optimierten Bedingungen erfolgen kann, wie im Gutachten zugrunde gelegt.

In den letzten Jahren konnte wissenschaftlich belegt werden, dass Fische schmerz- und leidensfähige Tiere sind und höhere kognitive Leistungen vollbringen können als früher angenommen (Sneddon, Braithwaite, Gentle: Proceedings of the Royal Society series B: Biological Science, 2003). Dass Fische leidensfähig sind, gilt nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz als unbestritten. Leiden ist definiert als eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, die nicht mit dem Schmerzbegriff abgedeckt ist und über ein Unbehagen hinausgeht, verursacht durch die der Wesensart eines Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seines Selbsterhaltungstriebes als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen oder sonstige Beeinträchtigungen. Leiden wird gemessen an einem hohen Grad an Stress, der eine Notfallreaktion auslöst: Der erhöhte Herzschlag und eine erhöhte Atemfrequenzrate ermöglichen Angriffs- oder Fluchtreaktionen.



Eine Hälterung im Setzkescher verursacht erheblichen Stress und damit Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes. Die Tiere unternehmen erfolglose Versuche zu fliehen, geraten an Netzwände oder andere Fische, denen sie nicht ausweichen können. Mit jedem weiteren Fisch im Setzkescher erhöhen sich die Belastung und das Leiden der Tiere. Je nach Ausrichtung und Verankerung des Setzkeschers werden Schwimmbewegungen beeinträchtigt und erhöht sich gleichzeitig die Gefahr, dass die Fische hilflos gegen die Kescherwände geschleudert und verletzt werden.

Ein vernünftiger Grund für das Zufügen von Leiden fehlt, da es hinreichende Möglichkeiten gibt, die Tiere vor Ort tierschutzgerecht zu töten und hygienisch einwandfrei zu lagern. Im Sinne des präventiven Tierschutzes fordert der Deutsche Tierschutzbund daher, das Setzkescherverbot aufrechtzuerhalten.

#### Zu Ziffer 24

##### **§ 39 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 (Wettfischen)**

Während im gültigen Gesetzestext das Wettfischen generell verboten war, soll dem Entwurf zufolge in Zukunft lediglich das tierschutzwidrige Wettfischen verboten werden, das in der Begründung charakterisiert wird als ein Wettfischen ohne den vernünftigen Grund der Hege bzw. der menschlichen Ernährung. Diese Definition greift zu kurz, widerspricht der Gesetzeslage und ermöglicht, dass Fische, wenn nicht ausschließlich, dann zumindest hauptsächlich deshalb gefangen werden, um Sieger und Platzierte zu küren. Den Fischen werden also beim Angelvorgang selbst, beim Vermessen und Wiegen und weiterem Handling Leiden im Sinne des Tierschutzes zugefügt, die nicht durch den vernünftigen Grund des Tierschutzgesetzes gedeckt sind.

Für das Fehlen des vernünftigen Grundes genügt es bereits, dass die Veranstaltung auch dem sportlichen Wettkampf dient. Nach dem Kommentar zum Tierschutzgesetz (Hirth, Maisack, Moritz 2004) „muss der Erwerb des Fisches für Nahrungszwecke der alleinige Grund für das Angeln bilden“. Wird daneben auch ein sportlicher Zweck verfolgt, insbesondere der Zweck, in einem Wettbewerb Sieger und Platzierte zu ermitteln, so fehlt es an einem vernünftigen Grund, denn solche Zwecke können weder die Tötung noch die Zufügung von Schmerzen und Leiden rechtfertigen.

Für die Beurteilung des vernünftigen Grundes kommt es also nicht darauf an, dass die Fische möglicherweise später von den Anglern dem Verzehr zugeführt würden, da es für die Verneinung des vernünftigen Grundes ausreicht, dass die Fische u.a. zu dem Zweck gefangen wurden, später einen Preis zu erlangen (vgl. AG Hamm NSTZ 1988, 466; AG Offenburg 2 Ds 257/78 und StA Bremen 604 Js 30992/88).

Wir empfehlen soweit dringend, das uneingeschränkte Verbot der Wettfischveranstaltungen beizubehalten.

##### **§ 39 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 (Zurücksetzen von Fischen)**

Das Verbot, Fische, die dem Mindestmaß genügen, zurückzusetzen, setzt das Gebot des Tierschutzgesetzes folgerichtig um. Die Vorschrift ist deshalb geeignet, tierschutzwidrige Praktiken wie das Catch and Release, zu verhindern. In der Formulierung muss jedoch deutlicher gemacht werden, dass der Erlaubnisvorbehalt, der der Begründung zufolge auf Einzelfälle bei Hegemaßnahmen zutreffen mag, keinesfalls beim Catch and Release anwendbar ist.



**§ 39 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 (Aussetzen von fangfähigen Fischen [Angelzirkus])**

Nach einhelliger Rechtssprechung sind Angelveranstaltungen, bei denen fangreife Fische eingesetzt werden und in einem Zeitraum von unter acht Wochen wieder herausgeangelt werden, ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz (BVerwG Berlin vom 18.1.2003 (C 12.99)). Zur Konkretisierung des gemeinten, ist der oben genannte Zeitraum zu ergänzen.